

ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSEINTEILUNG FÜR DEN MAGISTRAT DER STADT WIEN

erlassen vom Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom _____, Zl. _____, am _____
gemäß § 91 Abs. 4 der Wiener Stadtverfassung.

Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 2026

Die mit Genehmigung des Gemeinderates vom 25. Juni 2025, Zl. 794331-2025, vom Bürgermeister am 25. Juni 2025 erlassene Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29A vom 17. Juli 2025, wird wie folgt geändert:

Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Digitales

Magistratsabteilung 5

Finanzwesen

1. Seite 17, linke Spalte, 12. Absatz: Nach diesem Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
Legistik betreffend Landes- und Gemeindeabgaben, soweit keine andere Dienststelle zuständig ist.

Magistratsabteilung 6

Rechnungs- und Abgabenwesen

2. Seite 17, rechte Spalte, 4. bis 6. Absatz: Diese Absätze lauten:
Beratung und Begleitung bei der Planung und Einrichtung von Kassen, Abwicklung von Kassengeschäften sowie Evidenz der bei städtischen Dienststellen in Verwendung stehenden Kassen und Kassenbehältnisse und Veranlassung der Versicherung derselben.
Genehmigung von Kassenstellen, Verlägen und Bankomatterminals.
Mitwirkung bei der Erlassung von Vorschriften für Kassenstellen außerhalb der MA 6.
3. Seite 17, rechte Spalte, 10. Absatz: Dieser Absatz lautet:
Kreditüberwachung und Abgabe von Bedeckungsausweisungen für alle beabsichtigten Auszahlungen.
4. Seite 18, linke Spalte, 9. Absatz: Dieser Absatz entfällt.
5. Seite 18, linke Spalte, 10. Absatz: Dieser Absatz lautet:
Berechnung, Bemessung und Bescheiderstellung bei Abgaben und Gebühren der MA 6.
6. Seite 18, linke Spalte, 17. Absatz: Dieser Absatz lautet:
Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach den Abgabengesetzen mit Ausnahme der Verwaltungsstrafen nach § 4 Parkometergesetz.

Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke

Magistratsabteilung 67

Parkraumüberwachung

7. Seite 27, rechte Spalte, 1. Absatz: Vor diesem Absatz werden folgende Absätze eingefügt:
Überwachung des ruhenden Verkehrs hinsichtlich der Einhaltung der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung.
Überwachung der Einhaltung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen nach dem Parkometergesetz bzw. der Entrichtung der Parkometerabgabe.
8. Seite 27, rechte Spalte, 2. Absatz: Nach diesem Absatz werden folgende Absätze eingefügt:
Mitwirkung bei der Überwachung des § 36 lit. e Kraftfahrzeuggesetz 1967 bei Vorliegen einer entsprechenden Verordnung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes gemäß § 123 Abs. 3b Kraftfahrzeuggesetz 1967.
Mitwirkung bei der Vollziehung des § 89a Straßenverkehrsordnung 1960.
9. Seite 27, rechte Spalte, 4. und 5. Absatz: Diese Absätze entfallen.
10. Seite 27, rechte Spalte, 7. und 8. Absatz: Diese Absätze werden durch folgende Absätze ersetzt:
Überwachung der Einhaltung des § 4 der Verordnung des Magistrats betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahräder (E-ScooterVO).
Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 4 Abs. 6 der Verordnung des Magistrats betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahräder (E-ScooterVO).
Erlassung von Kostenbescheiden nach Entfernungen gemäß § 5 der Verordnung des Magistrats betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahräder (E-ScooterVO), wenn gegen einen nach § 57 AVG erlassenen Bescheid Vorstellung erhoben wurde.

Magistratische Bezirksämter

11. Seite 45, rechte Spalte, 16. Absatz: Nach diesem Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
Durchführung von ID-Austria Registrierungen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Inhaltsübersicht

Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Digitales

Magistratsabteilung 5 Finanzwesen

...

...

Magistratsabteilung 6 Rechnungs- und Abgabenwesen

...

Planung und Einrichtung von Kassen, Abwicklung von Kassengeschäften sowie Evidenz der bei städtischen Dienststellen in Verwendung stehenden Kassen und Kassenbehältnisse und Veranlassung der Versicherung derselben.

Genehmigung von Verlägen.

Mitwirkung bei Erlassung von Vorschriften für **Rechnungs- und** Kassenstellen außerhalb der **Magistratsabteilung 6**.

...

Kreditüberwachung und Abgabe von Bedeckungsäußerungen für alle beabsichtigten **Ausgaben**.

...

Legistische Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeabgaben, soweit keine andere Dienststelle zuständig ist.

Berechnung, Bemessung und Bescheiderstellung bei Abgaben und Gebühren **über Veranlassung der anordnungsbefugten Dienststellen.**

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsübersicht

Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Digitales

Magistratsabteilung 5 Finanzwesen

...

Legistik betreffend Landes- und Gemeindeabgaben, soweit keine andere Dienststelle zuständig ist.

...

Magistratsabteilung 6 Rechnungs- und Abgabenwesen

...

Beratung und Begleitung bei der Planung und Einrichtung von Kassen, Abwicklung von Kassengeschäften sowie Evidenz der bei städtischen Dienststellen in Verwendung stehenden Kassen und Kassenbehältnisse und Veranlassung der Versicherung derselben.

Genehmigung von **Kassenstellen,** Verlägen **und Bankomatterminals.**

Mitwirkung bei der Erlassung von Vorschriften für Kassenstellen außerhalb der **MA 6**.

...

Kreditüberwachung und Abgabe von Bedeckungsäußerungen für alle beabsichtigten **Auszahlungen**.

...

Berechnung, Bemessung und Bescheiderstellung bei Abgaben und Gebühren **der MA 6**.

Geltende Fassung

...
Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach den Abgabengesetzen mit Ausnahme der Verwaltungsstrafen *nach § 16 Abs. 2 Gebrauchsabgabengesetz betreffend Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern oder unbespannten Fuhrwerken und* nach § 4 Parkometergesetz.

Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke

Magistratsabteilung 67
Parkraumüberwachung

...
Wahrnehmung der administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz des zur Landespolizeidirektion Wien zum Zwecke der Parkraumüberwachung abgeordneten Personals und Mitwirkung bei der Koordinierung dieses Einsatzes in Abstimmung mit den Magistratsabteilungen 6 und 46.
Erteilung von Weisungen an die Landespolizeidirektion Wien in Angelegenheiten des Einsatzes des zur Landespolizeidirektion Wien zum Zwecke der Parkraumüberwachung abgeordneten Personals.

Vorgeschlagene Fassung

...
Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach den Abgabengesetzen mit Ausnahme der Verwaltungsstrafen nach § 4 Parkometergesetz.

Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke

Magistratsabteilung 67
Parkraumüberwachung

Überwachung des ruhenden Verkehrs hinsichtlich der Einhaltung der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung.

Überwachung der Einhaltung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen nach dem Parkometergesetz bzw. der Entrichtung der Parkometerabgabe.

...
Mitwirkung bei der Überwachung des § 36 lit. e Kraftfahrgesetz 1967 bei Vorliegen einer entsprechenden Verordnung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes gemäß § 123 Abs. 3b Kraftfahrgesetz 1967.

Mitwirkung bei der Vollziehung des § 89a Straßenverkehrsordnung 1960.

Geltende Fassung

Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 4 Abs. 6 der Verordnung betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahräder.

Erlassung von Kostenbescheiden nach Entfernungen gemäß § 5 der Verordnung betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahräder, wenn gegen einen nach § 57 AVG erlassenen Bescheid Vorstellung erhoben wurde.

Magistratische Bezirksämter

...

...

Vorgeschlagene Fassung

Überwachung der Einhaltung des § 4 der Verordnung des Magistrats betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahräder (E-ScooterVO).

Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 4 Abs. 6 der Verordnung *des Magistrats* betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahräder *(E-ScooterVO)*.

Erlassung von Kostenbescheiden nach Entfernungen gemäß § 5 der Verordnung *des Magistrats* betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahräder *(E-ScooterVO)*, wenn gegen einen nach § 57 AVG erlassenen Bescheid Vorstellung erhoben wurde.

Magistratische Bezirksämter

...

Durchführung von ID-Austria Registrierungen.

...